## Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)

## Vom 21. Februar 2018

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVB1. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVB1. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039), am 21. Februar 2018 folgende Änderungsatzung erlassen:

## Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039), wird wie folgt geändert:

Art. 15 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"1. Die Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen (EPK) ist insbesondere zuständig für Struktur- und Entwicklungsplanung, die Grundsätze der Verteilung von Sach- und Personalmitteln und der Haushalts- und Finanzplanung. Die EPK wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von den im Senat vertretenen Gruppen gebildet. Die Besetzung ist so vorzunehmen, dass die Senats-Wahlkreise jeweils durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis 5:2:2:1 vertreten sind. Die Dekaninnen und Dekane gehören der EPK mit beratender Stimme an. Die Mitglieder der EPK werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Senat benannt. Die EPK wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet."

## Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Grundordnung in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 6. Juli 2018